

Informationsblatt der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft zum Patienten-Entschädigungsfonds des Landes Steiermark

- Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit 1. Jänner 2003 eine Geschäftsstelle für den Patienten-Entschädigungsfonds eingerichtet.
- Die dort tätige Patienten-Entschädigungskommission hat die Aufgabe, Schäden, die durch die Behandlung in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und
 1. bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist oder
 2. bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat,zu überprüfen und gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung zu gewähren.
- Zur Einleitung einer Überprüfung bei der Patienten-Entschädigungskommission ist ein Ansuchen bei der Kommission einzubringen. Dieses erhalten Sie bei der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft, auf der Homepage unter:
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155299217/DE/> oder direkt bei der Geschäftsstelle des Patienten-Entschädigungsfonds:

Patienten-Entschädigungsfonds beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8, Friedrichgasse 9, 8010 Graz Tel. Nr. 0316/877-3363

- In diesem Ansuchen soll der Sachverhalt kurz dargestellt werden, insbesondere wann und wo die Behandlung stattgefunden hat und welche Folgen diese (vermeintliche Fehlbehandlung oder Unterlassung) hatte.
- In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die **Verjährungsfrist** des §1489 ABGB hinweisen, der besagt: *„Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Schädigers bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“*
- Bei der Entschädigungsbemessung werden von der Kommission auch schadenersatzrechtliche Kriterien berücksichtigt wie:
 - Dauer und Intensität der Schmerzen
 - Physische und psychische Folgen
- Vorhandene Unterlagen wie Krankenbefunde oder Rechnungen über Kosten, die auf Grund der vermeintlichen Fehlbehandlung zusätzlich anfielen (Fahrtkosten, Therapien), sollen dem Ansuchen beigelegt werden.
- Das Verfahren ist für den/die Ansuchende*n **kostenfrei**. Die Kosten einer von dem Patienten/ der Patientin veranlassten Rechtsvertretung hat diese/r jedoch selbst zu tragen.
- Über die Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet die Kommission längstens binnen eines Jahres nach Ansuchenstellung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Patientenentschädigung und **die Entscheidung selbst unterliegt keiner Anfechtung im Gerichts- oder Verwaltungsweg** (siehe auch LGBl. Nr. 113/2002 und GOPEK, LGBl. Nr. 113/2016).

Der/Die zuständige Referent*in wird sich zeitnah zum festgesetzten Sitzungstermin der Patienten-Entschädigungskommission, für die Sie von der Geschäftsstelle eine Ladung erhalten, telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen.